

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



153

Nr. 5, Jahrgang 2012

Hannover, den 15. Mai 2012

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 53* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" / zum "EKD-Bilanzbuchhalter". Vom 27. April 2011.....	154
Nr. 54* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 12/12. Vom 30. Januar 2012.....	154
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b>	
Nr. 55 - Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetzes - MVG). Vom 20. September 2011. (Kirchl. Amtsbl. 2011 S. 198).....	155
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</b>	
Nr. 56 - 5. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 7. Dezember 2011. (Kirchl. Amtsbl. 2011 S. 263).....	156
<b>Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche</b>	
Nr. 57 - Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). Vom 7. Januar 2012. (GVOBl. 2012 S. 66).....	156
Nr. 58- Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 7. Januar 2012. (GVOBl. 2012 S. 94).....	157
Nr. 59 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten der §§ 23 Absatz 2 und 3, 34 Absatz 2 und 3 und 41 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) sowie des Bischofswahlgesetzes (Teil 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland). Vom 9. März 2012. (GVOBl. 2012 S. 205).....	157
<b>Evangelische Kirche der Pfalz</b>	
Nr. 60 - Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD. Vom 27. Januar 2012. (ABl. 2012 S. 27).....	157

## Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 61 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 13. November 2011. (ABl. 2011 S. 119).....

158

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Toronto Kanada.....	160
Stellenausschreibung Nordkirche Dezernentin /Dezernent für das Rechtsdezernat .....	160
Stellenausschreibung (EKBO) Leitung der Abteilung Bildung, Schulen und Religionsunterricht .....	161

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 53\* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" /zum "EKD-Bilanzbuchhalter". Vom 27. April 2011.

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### § 1

Die Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin"/ zum "EKD-Bilanzbuchhalter" vom 2. September 2011 (ABl.EKD S. 248) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft in

- Lippische Landeskirche
- Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e r l i n, den 27. April 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -

Dr. A n k e  
Präsident

### Nr. 54\* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 12/12. Vom 30. Januar 2012.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

#### **Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost)**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106) in der Fassung vom 11. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

#### § 1

1. § 16 wird wie folgt geändert:
  - I. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage Eingruppierungsordnung geregelt.“
  - II. Die Anmerkungen I, II und III entfallen.
2. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Ist die/der Beschäftigte in bisherigen Entgeltgruppe 1 der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. Bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch ei-

ne Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 27,08 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 54,16 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich 27,08 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 54,16 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15); steht der/dem Beschäftigten neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 8 ARR-Ü zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 2 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu § 17 Absatz 3 Satz 4:

Der Garantiebetrags nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. “

3. In § 21 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Absatz 4 Satz 1“ durch „§ 6 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
4. Die Bezeichnung der Anmerkung zu § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Anmerkung zu § 27 Absatz 1 Satz 6“.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
  - I. In Absatz 1 wird bei der Absatzbezeichnung nach § 8 die Zahl der „5“ durch die Zahl „7“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - II. In Absatz 2 wird bei der Absatzbezeichnung nach § 8 die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - III. In der Anmerkung zu § 28 Absatz 1 und 2 wird in Satz 1 das Wort „Satz“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

B e r l i n, den 30. Januar 2012

### Arbeitsrechtliche Kommission

Christian V o l l b r e c h t  
(Vorsitzender)

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 55 - Verordnung mit Gesetzeskraft  
des Rates der Konföderation  
evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen zur Änderung des  
Kirchengesetzes der Konföderation ev.  
Kirchen in Niedersachsen über  
Mitarbeitervertretungen  
(Mitarbeitervertretungsgesetzes -  
MVG).  
Vom 20. September 2011.  
(Kirchl. Amtsbl. 2011 S. 198)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

## § 1

### Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76, berichtigt S. 202), geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. März 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 30) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender neuer Absatz 1 a) eingefügt:

„(1 a) Für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen bei den Evangelischen Schulen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegenüber dem Evangelischen Schulwerk Hannover, die sämtliche oder mehrere Schulen betreffen, wird abweichend von Absatz 1 eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet. Die Absätze 2 bis 6 finden entsprechend Anwendung.“

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konfö-

deration evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

W o l f e n b ü t t e l, den 20. September 2011

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

Prof. Dr. W e b e r  
Vorsitzender

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 56 - 5. Kirchengesetz zur Änderung  
der Verfassung der Evangelisch-  
lutherischen Landeskirche Hannovers.  
Vom 7. Dezember 2011.  
(Kirchl. Amtsbl. 2011 S. 263)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), wird wie folgt geändert:

Artikel 58 erhält folgende Fassung:

„Artikel 58

(1) Dem Kirchenkreistag gehören an:

- a) Gemeindeglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden,

- b) Gemeindeglieder, die von dem Kirchenkreisvorstand berufen werden,  
c) der Superintendent und einer der Stellvertreter im Aufsichtsamt,  
d) Mitglieder der Landessynode sowie des Kirchen-senates, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören.

(2) Dem Kirchenkreistag können aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet jedoch erstmals auf die allgemeine Neubildung der Kirchenkreistage Anwendung, die nach der Neubildung der Kirchengewerke im Jahr 2012 stattfindet.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2011

**Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

**Nr. 57 - Verfassung der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland (Nordkirche).  
Vom 7. Januar 2012.  
(GVOBl. 2012 S. 66)**

Die Verfassende Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutsch-

land hat aufgrund von § 7 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) beschlossen.

Die Verfassung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2012 S.66 abgedruckt.

**Nr. 58- Einführungsgesetz zur  
Verfassung der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland.  
Vom 7. Januar 2012.  
(GVOBl. 2012 S. 94)**

Die Verfassunggebende Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat aufgrund von § 7 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Kirchengesetz beschlossen.

Das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2012 S.94 abgedruckt.

**Nr. 59 - Bekanntmachung über das  
Inkrafttreten der §§ 23 Absatz 2 und 3,  
34 Absatz 2 und 3 und 41 Absatz 3 der  
Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des  
Einführungsgesetzes zur Verfassung  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland) sowie des  
Bischofswahlgesetzes (Teil 3 des  
Einführungsgesetzes zur Verfassung  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland).  
Vom 9. März 2012.  
(GVOBl. 2012 S. 205)**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und das Einführungsgesetz zur

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind verkündet worden

1. am 20. Februar 2012 im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 26 und S. 54),
2. am 20. Februar 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (GVOBl. S. 66 und S. 94) und
3. am 24. Februar 2012 im Amtsblatt der Pommerischen Evangelischen Kirche (ABl. Sonderdruck 2012 S. 50 und S. 2).

Damit sind die §§ 23 Absatz 2 und 3, 34 Absatz 2 und 3 und 41 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) sowie das Bischofswahlgesetz (Teil 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) nach § 2 Absatz 2 der Schlussbestimmungen (Teil 6 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) am

**25. Februar 2012**

in Kraft getreten.

K i e l, 9. März 2012

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Dr. Eberstein

**Evangelische Kirche der Pfalz**

**Nr. 60 - Sechste Verordnung über das  
Inkrafttreten des  
Verwaltungsverfahrens- und  
-zustellungsgesetzes der EKD.  
Vom 27. Januar 2012.  
(ABl. 2012 S. 27)**

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**§ 1**

Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) tritt am 1. März 2012 in der Evangelischen Kirche der Pfalz in Kraft.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2012 in Kraft.

## Pommersche Evangelische Kirche

### Nr. 61 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 13. November 2011. (ABl. 2011 S. 119)

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat in Anwendung von Artikel 125 Absatz 2 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950, S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 18. April 2010 (ABl. 2010 S. 12) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a  
Wählbarkeit  
(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG. EKD)

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9 MVG.EKD, die Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung ausnahmsweise wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Diakonie, die nicht Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wählbar, wenn sie dem Wahlvorstand zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung zur Auseinandersetzung mit dem diakonischen Profil ihrer Einrichtung und den Grundlagen des christlichen Glaubens vorgelegt haben, die nicht älter als vier Jahre ist.

(3) Die Landeskirche und das Diakonische Werk tragen gemeinsam Sorge für ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Weiterbildungen nach Absatz 1. Näheres über Umfang und Inhalt der Weiterbildung, über die Ermöglichung der Teilnahme an der Weiterbildung sowie über Form und Inhalt der Teilnahmebescheinigung regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

(4) Wird eine Einrichtung aus nicht kirchlicher oder nicht diakonischer Trägerschaft in eine Einrichtung der Diakonie übernommen, wird die An-

wendung von § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG.EKD für diese Einrichtung für alle Wahlen zur Mitarbeitervertretung ausgesetzt. Dies gilt längstens bis zum Ablauf des 30. April des dritten Kalenderjahres nach dem Termin der auf die Übernahme dieser Einrichtung folgenden regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Diakonischen Werkes - Landesverband - in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.“ durch die Wörter „Diakonisches Werk Mecklenburg Vorpommern e. V.“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Landesverband“ durch die Wörter „Diakonisches Werk“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Sitzungen

(1) Der Gesamtausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der bisherigen Vorsitzenden bzw. dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung.

(2) Der Gesamtausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche muss er auch zusammentreten, wenn die Kirchenleitung oder das Konsistorium darum ersucht.

(3) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes bildet einen Geschäftsausschuss. Im Geschäftsausschuss sind in gleicher Anzahl Mitglieder aus Einrichtungen der Diakonie, die ihren Dienstsitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche haben, vertreten. Näheres zur Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Geschäftsausschusses wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die erforderlichen Kosten für die Tätigkeit der Gesamtausschüsse werden von der Landeskirche bzw. vom Diakonischen Werk für ihren Bereich getragen. Den Mitgliedern des Gesamtausschusses ist von den Dienststellen Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG.EKD zu gewähren.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 4  
Aufgaben (zu § 55 MVG.EKD)

(1) Über die in § 55 MVG.EKD benannten Aufgaben hinaus, hat der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes die Aufgabe, die durch die Dienstnehmerseite gestellten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, deren Stellvertreter sowie die Delegierten zur Wahlversammlung der Ar-

beitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entsenden.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Kirchengericht (zu § 57 MVG.EKD)

(1) Kirchengericht nach § 57 MVG.EKD ist für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Kirchengericht nach § 57 MVG.EKD für den Bereich des Diakonischen Werkes ist das nach dieser Vorschrift zuständige Kirchengericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes beim Kirchengericht des Diakonischen Werkes - Landesverband - in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. anhängigen Verfahren werden von diesem fortgeführt.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Übergangsbestimmungen

(1) Für den Bereich des Diakonischen Werkes wird zum 1. Mai 2012 ein neuer Gesamtausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus den Vorsitzenden der bis zum 30. April 2012 zu wählenden Mitarbeitervertretungen der diakonischen Dienststellen, die ihren Dienstsitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben und den Vorsitzenden der bestehenden Mitarbeitervertretungen der diakonischen Dienststellen, die ihren Dienstsitz im Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche haben, zusammen.

(2) Die erste Einberufung des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des bisherigen Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes - Landesverband - in der

Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.. Die Amtszeit des nach Absatz 1 gebildeten Gesamtausschusses endet mit der Konstituierung eines neuen Gesamtausschusses nach dem Abschluss der Mitarbeitervertretungswahlen am 30. April 2014.

7. Mit Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gilt dieses Kirchengesetz mit folgenden Maßgaben:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gemeinsame Mitarbeitervertretung  
(zu § 5 Abs. 3 MVG.EKD)

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dienststellen (§ 3 MVG.EKD) innerhalb des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bilden vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 2 eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung. Sie können innerhalb eines gegliederten Kirchenkreises in jeder Propstei jeweils eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden.

(2) Sofern mindestens 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Dienststelle vorhanden sind, können diese eine eigene Mitarbeitervertretung bilden, wenn hierdurch die zuständige Mitarbeitervertretung auf Propsteiebene zahlenmäßig nicht gefährdet wird.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung und sonstiger Dienststellen des Kirchenkreises bilden eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

1. Nummern 1 bis 6 treten am 1. Mai 2012 in Kraft.
2. Nummer 7 tritt mit dem Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Dr. Rainer D a l l y  
Präses

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Stellenausschreibung Auslandsdienst in Toronto Kanada

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Toronto, Kanada, die zur Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar.

Die Martin Luther Kirche ([www.martinluther.ca](http://www.martinluther.ca)) liegt zusammen mit dem gemeindeeigenen englischsprachigen Kindergarten am südlichen Rand des Stadtzentrums nahe dem Ufer des Ontariosees. Die 1955 von deutschsprachigen Einwanderern gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Toronto verstreut.

#### Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Einwanderern und Expatriates;
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche;
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen deutschsprachigen Gemeinden in Toronto und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt;
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse;
- einen Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten.

#### Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- die engagierte Mitarbeit des Kirchenvorstands und zahlreicher Ehrenamtlicher;

- ein gemeindeeigenes Pfarrhaus in einem Vorort Torontos;
- Besoldung und Krankenversicherung nach den Richtlinien der ELCIC.

Gesucht wird ein Pfarrer /eine Pfarrerin /ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner /Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden sollte.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und Informationsmaterial. Verwenden Sie dazu die **Kennziffer 2029** Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (Tel. 0511-2796-230, Email: [paul.oppenheim@ekd.de](mailto:paul.oppenheim@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Juli 2012** an die nachstehende Anschrift.

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

### Stellenausschreibung Nordkirche Dezernentin /Dezernent für das Rechtsdezernat

In der in Gründung befindlichen

#### Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

#### einer Dezernentin/eines Dezernenten für das Rechtsdezernat

im neuen Landeskirchenamt in Kiel zu besetzen.

Die Wiederbesetzung der Stelle des Rechtsdezernenten bzw. der Rechtsdezernentin im Landeskirchenamt ist erforderlich, weil der bisherige Stelleninhaber zum Präsidenten des zukünftigen Landeskirchenamtes berufen worden ist. Als kollegial verfasste Verwaltungsbehörde der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland regt

das Landeskirchenamt Maßnahmen der Kirchenleitung an, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus. Die Pfingsten 2012 erfolgende Gründung der Nordkirche markiert den Aufgabenschwerpunkt des Rechtsdezernats in den kommenden Jahren:

- Das neue Verfassungsrecht und die Vorgaben des Einführungsgesetzes müssen umgesetzt und umsichtig begleitet werden,
- Rechts- und Strukturfragen der sich zum Teil neu bildenden Körperschaften sind unter dem Aspekt des neuen Rechts und des Zusammenwachsens zu bearbeiten,
- besondere Beachtung findet das Staatskirchenrecht in Anbetracht der Staatskirchenverträge mit

den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,

- aktuell vielfach diskutierte Probleme, wie z.B. der Sonn- und Feiertagsschutz, die Staatsleistungen und die gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat müssen juristisch so behandelt werden, dass die Kirchenleitung in ihren Entscheidungen maßgebliche Unterstützung erfährt;

Hinzu kommen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- die kirchliche Gerichtsbarkeit,
- sonstige Rechtsangelegenheiten, soweit keine Spezialzuständigkeit besteht, Beratung der kirchlichen Gremien und Körperschaften in rechtlicher Beziehung,
- juristische Angelegenheiten anderer Dezernate des Nordelbischen Kirchenamtes,
- das Nordelbische Kirchenarchiv,
- Querschnittsaufgaben für das Nordelbische Kirchenamt, z.B. Schriftgutverwaltung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Rechtsreferendarinnen und -referendaren.

Die Dezentin/der Dezentent leitet das Rechtsdezernat. Sie/er strukturiert, koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der dem Rechtsdezernat zugeordneten Referentinnen und Referenten und der anderen Beschäftigten. Dabei wird es besonders darauf ankommen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Außenstelle des Landeskirchenamtes in Schwerin für das Rechtsdezernat tätig sind, mit denen, die in Kiel arbeiten, zu einem gemeinsam wirkenden Team zusammenzuführen. Neben dieser Leitungsaufgabe nimmt die Rechtsdezernentin bzw. der Rechtsdezernent rechtliche Grundsatzfragen, die das kirchliche Leben betreffen, analytisch in den Blick und führt sie einer Bearbeitung zu, die das Leitungs- und Verwaltungshandeln auf den verschiedenen Ebenen fördert.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet:

- fundierte juristische Kenntnisse, die durch die 1. und 2. Staatsprüfung nachzuweisen sind,
- das Interesse an bzw. vertiefte Kenntnisse für kirchliche Strukturen in Gebieten mit einer östlichen bzw. westlichen Geschichte,

- mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung, Führungs- und Organisationsqualitäten,
- Durchsetzungsvermögen, soziale Kompetenz und Konfliktfähigkeit sowie integrative Fähigkeiten,
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken sowie zielorientiertem und strukturiertem Arbeiten,
- Mitgliedschaft in einer der fusionierenden evangelischen Landeskirchen (Mecklenburg, Nordelbien oder Pommern) oder einer andern Gliedkirche der EKD,
- die dezidierte Bereitschaft, kirchliche Interessen nach außen zu vertreten,
- die uneingeschränkte Bereitschaft, häufige und wegen der geografischen Ausdehnung der Nordkirche gelegentlich auch weite Dienstreisen zu unternehmen.

Die Dezentin/der Dezentent wird von der Kirchenleitung für die Dauer von zunächst zehn Jahren berufen. Sie/er hat die Leitung des Dezernats inne und ist hauptamtliches Mitglied im Kollegium, dem Leitungsgremium des Nordelbischen Kirchenamtes.

Das Amt der Dezentin/des Dezententen wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15. Für die Zeit, in der sie oder er das Amt der Dezentin/des Dezententen innehat, wird eine im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 gezahlt.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **zum Ablauf des 24. Mai 2012** an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung, Herrn Bischof Gerhard Ulrich, Verband der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland, Heinrich-Mann-Str. 15, 19053 Schwerin. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilt die **Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, Frau Dr. Hansen-Dix**, Tel.: 0431/9797975.

Im Bewerbungsverfahren eventuell entstehende Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Im Falle der Ernennung werden Umzugskosten nach dem Bundesumzugskostengesetz übernommen.

## **Stellenausschreibung (EKBO) Leitung der Abteilung Bildung, Schulen und Religionsunterricht**

Zum 1. Dezember 2012 ist im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) die Stelle

### **der Leiterin oder des Leiters der Abteilung 5 - Bildung, Schulen und Religionsunterricht -**

neu zu besetzen.

In der Abteilung 5 werden die Belange des Religionsunterrichts, der Evangelischen Berufsschularbeit, der Schulen, der Erwachsenenbildung sowie der Fort- und Weiterbildung für Religionslehrkräfte bearbeitet. Die Abteilung trägt die Personalverantwortung für alle bei der EKBO angestellten Religionslehrkräfte sowie die Fachaufsicht über den Evangelischen Religionsunterricht auf dem Gebiet der Landeskirche.

Wir suchen eine Theologin oder einen Theologen mit hoher Kompetenz auf dem Gebiet der Religionspädagogik und der Bildung, insbesondere der Konzeption und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts.

**Wir erwarten:**

- Leitungs- und Personalführungserfahrung,
- Zusammenarbeit mit zwei Fachreferenten sowie einer leistungsfähigen Mitarbeiterschaft unter der Leitung einer Betriebswirtin (Sachgebietsleitung),
- Verantwortungsübernahme und Motivationsbereitschaft für 15 Leiterinnen und Leiter der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht bzw. der Evangelischen Berufsschularbeit,
- konzeptionelle und strategische Entwicklung im kirchlichen Bildungsbereich, darunter auch Lehrplangestaltung für alle Schularten und -typen,
- überzeugende Vertretung kirchlicher Bildungsthemen gegenüber landeskirchlichen Gremien, den Gremien der EKD sowie staatlichen Stellen,
- organisatorisches Geschick,
- Übernahme von wirtschaftlicher Verantwortung für den Bereich des Religionsunterrichts,

- hohe Einsatzbereitschaft und zeitliche Flexibilität,
- Bereitschaft zur Übernahme von kirchlicher Gesamtverantwortung durch Mitwirkung im Kollegium des Konsistoriums,
- Teamfähigkeit,
- homiletische und seelsorgerliche Kompetenz.

**Wir bieten:**

- Besoldung nach A 16 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung,
- Arbeit in einem motivierten und engagierten Team.

Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Auskünfte erteilen Präsident Ulrich Seelemann, Telefon: 030/ 243 44 239, oder OKR Steffen-Rainer Schultz; Telefon: 030/ 243 44 332, E-Mail [s.schultz@ekbo.de](mailto:s.schultz@ekbo.de)

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 8. Juni 2012** (eingehend) an den Präsidenten des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, U. Seelemann, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

—

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**

**EKD Verlag**  
**Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover**

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

[www.hkd.de](http://www.hkd.de) | [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



Vertrauenssache



## Grenzenlose Telefonie zum Festpreis

Mit den WeltFlat-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie zum Festpreis in Deutschland und weltweit!

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung:  
Sie haben volle Kostenkontrolle.

### Internet und weltweite Telefonie zum Festpreis!

- inkl. Festnetz-Flatrate Deutschland und weltweit
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- Grundgebühren inklusive
- Neu: VDSL in vielen Gebieten möglich

**WeltFlat analog:**  
54,00 €/Monat\*

**WeltFlat ISDN:**  
69,00 €/Monat\*

**DSL Business  
mit Flatrate :**  
ab 5,00 €/Monat\*

**PMx Flatrate:**  
auf Anfrage

Stand: April 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [festnetz@hkd.de](mailto:festnetz@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover